STADT NEUENSTEIN
HOHENLOHEKREIS

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neuenstein am 29. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Neuenstein und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren sind verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht
a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung des Gebührenbescheids über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Verwaltungsgebühren

(1) 1. für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 20,00 €
2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 99,00 €
3. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Urnen 49,50 €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung - in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5
Benutzungsgebühren

(1) 1. für die Bestattung
a) von Personen ab 12 Jahren 378,00 €
b) von Personen bis zu 12 Jahren 287,00 €
c) von Tot- und Fehlgeburten 287,00 €
d) mit Tieferlegung eines Sarges bei Doppelbelegung eines Wahlgrabes 567,00 €

2. für die Beisetzung von Urnen 171,00 €

3. für die Überlassung eines Reihengrabes auf die Dauer von 20 Jahren
für Personen ab 12 Jahren 575,00 €
für die Überlassung eines Reihengrabes auf die Dauer von 15 Jahren
für Personen bis 12 Jahren
- im Reihengrabfeld 431,00 €
- im Kindergrabfeld 390,00 €

4. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten
a) für die Nutzungszeit von 20 Jahren für ein Wahlgrab je Einzelgrabfläche bei Nutzungsmöglichkeit als
- doppeltiefes Grab je Grab 863,00 €
- ohne Möglichkeit zur Vertiefung je Grab 575,00 €

b) für ein Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche
- für die Nutzungszeit von 20 Jahren 333,00 €

c) für ein Urnengrab im Landschaftsgrabfeld 281,00 €
- für die Nutzungszeit von 15 Jahren

d) für ein Urnengrab im Gemeinschaftsurnengrab 225,00 €
- mit Tafelwand für die Nutzungszeit von 15 Jahren

e) für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts
- für die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren wie Ziffer 4 a) bzw. 4 b)

f) für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts
- für die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren wie Ziffer 4 c) bzw. 4 d)

Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden als volle Monate angerechnet. Für jeden Monat der Verlängerung wird 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

5.	für die Benutzung der Leichenhallen	
	a) mit Friedhofskapelle und Kühlraum im Friedhof Neuenstein pro angefangener Kalendertag	80,00 €
	b) im Friedhof Eschelbach pro Nutzung	60,00 €
6.	für sonstige Leistungen	
	a) für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen oder Urnen oder für die Inanspruchnahme von Leistungen, die nicht durch die Bestattungsgebühr abgegolten sind, je Hilfskraft und angefangene Stunde	42,00 €
	b) für das Abräumen von Grabstätten in den Fällen des § 19 Abs. 2 der Friedhofsordnung der Stadt Neuenstein pro Arbeiter und Stunde	36,00 €
	c) für die Benutzung der Anlage als Sektionsraum	126,00 €
	d) für die Mithilfe bei der Sektion je Hilfskraft und Stunde	42,00 €
	e) für die Leichenträger pro Träger pauschal	37,00 €
7.	für die Herstellung von Grabeinfassungen im neuen Teil des Friedhofs in Neuenstein	
	a) für ein Reihen- oder Einzelwahlgrab	310,00 €
	b) für ein Doppelwahlgrab	590,00 €
	c) für ein Urnenwahlgrab	271,00 €
8.	für Veränderungen von Grabeinfassungen bei Wiederbelegungen oder sonstigen Wiederöffnungen des Grabes	105,00 €
9.	für die Pflege eines Urnengrabes	
	a) im Gemeinschaftsurnengrab mit Tafelwand für die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren	1.535,00 €
	b) im Landschaftsgrabfeld für die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren	1.572,00 €
10.	darüber hinaus werden Zuschläge erhoben für	
	a) Leistungen gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 6 a-e für Bestattungen bzw. Beisetzungen an Sonnabenden	25 %
	b) für die Bestattung Verstorbener, die am Todestag nicht in Neuenstein gemeldet waren	
	Leistungen gem. § 5 Abs. 1	
	zu den Ziff. 1 und 2	25 %
	zu den Ziff. 3 und 4	50 %

(2) Als Verstorbene i.S. v. § 5 Abs. 1 Ziff. 10 b gelten nicht die Einwohner aus dem Gebiet der Kirchengemeinden, die im Gebiet der Stadt Neuenstein ihren Sitz haben und in einer auswärtigen Anstalt Verstorbene, die unmittelbar vor ihrer Anstaltsunterbringung in Neuenstein ihren Wohnsitz hatten.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 01. Juli 2005 außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neuenstein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenstein, den 29.11.2010
Bürgermeisteramt

Sabine Eckert-Viereckel
Bürgermeisterin